FESTSETZUNGEN DURCH TEXT A) BEBAUUNGSPLAN Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB) Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5/ 6 BauNVO folgende Nutzungen: Einzelhandelsbetriebe, — Tankstellen, ausgenommen Betriebstankstellen, Vergnügungsstätten. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Zulässige Grund -/ Geschossfläche Nutzung Grundflächenzahl – GRZ Geschossflächenzahl – GFZ § 17 i. V. m. § 19 BauNVO § 17 i. V. m. § 20 BauNVO GE max. 0.8 max. 1,2 2.2 Höhe baulicher Anlagen 2.2.1 Wandhöhe max. 8.00 m. — Betriebsgebäude: — Geschäfts-/ Büro-/ Verwaltungs-/ Wohngebäude: max. 8,00 m. max. 3.00 m. — Garagen/ Carports/ Nebengebäude: Die Wandhöhe ist zu messen ab natürlicher Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand. FIRSTRICHTUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) Eine detaillierte Firstrichtung wird nicht festgesetzt. Die Firstrichtung hat jedoch parallel zur längeren Gebäudeseite zu erfolgen. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (Art. 81 BayBO) 4.1 Gestaltung baulicher Anlagen 4.1.1 Betriebsgebäude Dachform: Satteldach (SD)/ Pultdach (PD)/ Flachdach (FD). Dachneigung: alle harten Deckungen in rot, rotbraun, grau, anthrazit; Dachdeckung: Solar- und Photovoltaikmodule als eigenständige Dachhaut; Bei FD/PD auch extensive Dachbegrünung zulässig; Dachüberstand: Ortgang und Traufe max. 1,00 m; Vordächer an der Traufseite bis max. 5,00 m. Dachaufbauten: unzulässig. 4.1.2 Geschäfts-/ Büro-/ Verwaltungs-/ Wohngebäude Dachform: Satteldach (SD)/ Pultdach (PD). Dachneigung: Dachdeckung: alle harten Deckungen in rot, rotbraun, grau, anthrazit; Solar- und Photovoltaikmodule als eigenständige Dachhaut; Bei PD auch extensive Dachbegrünung zulässig. Dachüberstand: Ortgang und Traufe max. 1,00 m. Dachaufbauten: Zwerchgiebel und Dachgauben sind zulässig. 4.1.3 Garagen/ Carports/ Nebengebäude Satteldach (SD)/ Pultdach (PD)/ Flachdach (FD). Dachform: Dachneigung: max. 42°. Dachdeckung: alle harten Deckungen in rot, rotbraun, grau, anthrazit; Solar- und Photovoltaikmodule als eigenständige Dachhaut; Bei FD/PD auch extensive Dachbegrünung zulässig. Dachüberstand: Ortgang und Traufe max. 1,00 m. Dachaufbauten: unzulässig. Überbaubare Grundstücksflächen Die unter Ziffer 4.1.1 bis 4.1.3 aufgeführten Gebäude und baulichen Anlagen sind nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die für die Versorgung des Gewerbegebietes notwendigen Nebenanlagen werden auch außerhalb der überbaubaren Flächen für zulässig erklärt. 4.3 Private Verkehrsflächen Die verkehrliche Erschließung des Gewerbegebietes hat ausschließlich über die im Bebauungsplan ausgewiesenen Ein-/ Ausfahrten über den Kirchenweg zu erfolgen. Der erforderliche Stellplatznachweis ist abhängig von der tatsächlichen Nutzung und ist auf Ebene der Einzelbaugenehmigung nachzuweisen. 4.4 Abstandsflächen Innerhalb des Geltungsbereiches wird hinsichtlich der Abstandsflächen die Anwendung des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO angeordnet. Gebäude und bauliche Anlagen können somit in einem Abstand von 0,2 H, mind. jedoch mit einem Abstand von 3,00 m zur Grundstücksgrenze errichtet werden, soweit die im Bebauungsplan ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) keine größeren oder geringeren Abstände erfordern. 4.5 Werbeanlager Werbeanlagen an Gebäuden dürfen nicht über die Fassadenoberkante hinausragen. Bei Lichtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Werbeanlagen sind so zu errichten, dass durch diese Verkehrsteilnehmer auf den öffentlichen Verkehrserschließungsstraßen nicht geblendet bzw. irritiert werden. Werbeanlagen sind nur am Ort der eigenen Leistung zulässig. 4.6 Einfriedungen Art und Ausführung: Holzzaun/ Metallzaun/ Maschendrahtzaun sowie lebende Zäune (Hecken). In Höhe der Randeingrünung nur hinter der Pflanzung zum Grundstücksinnern zulässig; siehe auch Ziffer 8 der Festsetzungen durch Text. Zaunhöhe: max. 2,00 m ab fertigem Gelände. Sockel: unzulässig . 4.7 Gestaltung des Geländes 4.7.1 Abgrabungen/ Aufschüttungen Zulässig sind Abgrabungen bis max. 4,00 m und Aufschüttungen bis max. 1,50 m. Ein direktes Aneinandergrenzen von Abgrabungen und Aufschüttungen ist unzulässig. 4.7.2 Stützmauern Stützmauern sind bis zu einer Höhe von max. 2,50 m zulässig. Stützmauern entlang von Grundstücks grenzen sind unzulässig; davon ausgenommen sind die bestehenden. Weitere Geländeunterschiede sind als natürliche Böschungen auszubilden. Hinweis e: Die Geländehöhen sind auf die jeweiligen benachbarten Grundstücke abzustimmen. Gemäß § 37 WHG sind Abgrabungen und Aufschüttungen so auszuführen, dass die Veränderungen bezüglich wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil Dritter erfolgen Im Bauantrag sind sowohl die bestehenden als auch die geplanten Geländehöhen darzustellen. Maßgebend für die Ermittlung der Wandhöhen ist die natürliche Geländeoberfläche. NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) Auf den privaten Grundstücksflächen sind ausreichend dimensionierte Rückhalteeinrichtungen zur Sammlung und ggfs. Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers bereitzustellen (dezentrale Rückhaltung bzw. Versickerung).

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

B) GRÜNORDNUNGSPLAN Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 Bau

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

6 VERKEHRSFLÄCHEN
Auf eine geringst mögliche Befestigung ist zu achten.
Eine Versiegelung ist nur in dem Umfang zulässig, wie es eine einwandfreie Benutzung der Verkehrsflächen erfordert und andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen, wobei im Sinne des Bodenschutzes wasserdurchlässigen Deckschichten der Vorrang einzuräumen ist.

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
Die auf den privaten Grundstücksflächen nicht für eine Bebauung zur Verfügung stehenden Freiflächen sind als Rasen-, Wiesen- oder Pflanzflächen auszubilden. Eine Befestigung innerhalb dieser Grünflächen ist nur für Stellflächen, Zufahrten, Fußwege und Aufenthaltsbereiche zulässig.
Unabhängig davon sind die im Bebauungsplan mit Grünordnungsplan ausgewiesenen privaten
Grünbereiche in dem dargestellten Umfang unter Einhaltung der festgesetzten Pflanzmaßnahmen
umzusetzen.

8 PRIVATE, NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE – RANDEINGRÜ-

NUNG
 Gestaltungsmaßnahmen:
 Für die Ansaat ist eine Saatgutmischung für frische, nährstoffreiche Standorte aus dem Herkunftsgebiet 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion zu verwenden. Das Mischungsverhältnis beträgt 50% Kräuter und 50% Gräser. Ansaatstärke 4 g/m².

<u>Pflegemaßnahmen:</u>
In den ersten drei Jahren ist eine ein- bis zweischürige Mahd, evtl. auch dreischürige Mahd – Häufigkeit in Abhängigkeit der Aufwuchsmenge – durchzuführen:
— erster Schnitt Anfang Juni,

zweiter Schnitt Anfang August,
dritter Schnitt Ende September.

Im Weiteren ein- bis zweischürige Mahd, je nach Aufwuchsmenge:
erster Schnitt im Juni,
zweiter Schnitt im September.

Auf der Fläche sind gemäß Ziffer 13 der Festsetzungen durch Text Pflanzgebote umzusetzen. Die Bereiche zwischen den Baum-/ Strauchpflanzungen bleiben der natürlichen Sukzession überlassen. Eine Mahd ist wie vorstehend, nicht aber in den Zwischenräumen durchzuführen. Eine zusätzliche Einfriedung ist nur an den nach innen zugewandten Seiten des Grundstückes gestattet.

9 ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

Bei allen Pflanzungen im Straßenraum ist auf das Straßenraumprofil zu achten. Die Bäume und Sträucher sind gemäß den Artenlisten 13.1, 13.2 und 13.3 und den jeweils darin festgesetzten Mindestqualitäten zu pflanzen.

10 PFLEGE DER GEHÖLZPFLANZUNGEN

Die zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind zu ersetzen, wobei die Neupflanzungen ebenfalls den Güteanforderungen zu entsprechen haben und in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu pflanzen und eine charakteristische Wuchsform zu entwickeln sind.

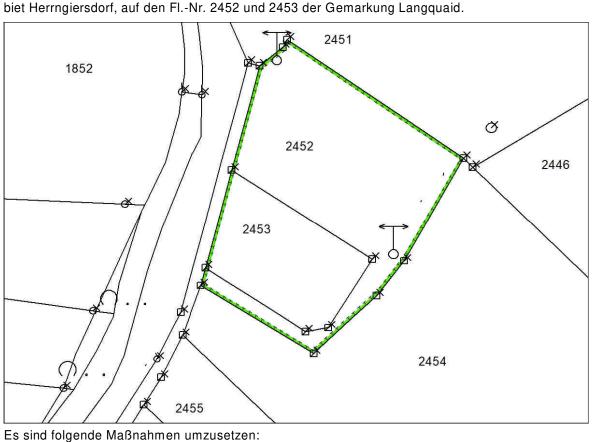
11 SCHUTZ UND ERHALT BESTEHENDER GEHÖLZE

Zu erhaltender Gehölz- und Vegetationsbestand ist vor Beginn der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Die Schutzmaßnahmen sind nach DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen" (neueste Fassung) durchzuführen. Weiterhin sind die Bestimmungen der RAS-LP4 sowie der ZTV-Baumpflege zu beachten.

FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH

Der erforderliche Ausgleich in einer Größe von 4.067 m² wird außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit Grünordungsplan bereitgestellt: Zum einen 3.818 m² im Gemeindege-



Erweiterung des Schilfröhrichtbestandes,
 Entwicklung eines artenreichen Extensivgrünlandes.
 Erreichung der Entwicklungsziele nach fünf Jahren.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT



Es sind folgende Maßnahmen innerhalb der ökologischen Ausgleichsfläche umzusetzen:

— Beseitigung vier einzeln stehender Bäume,

— Anlage eines Kleingewässers,

Anlage eines Stein- sowie Totholzhaufens.
 Der Unterhaltungszeitraum umfasst 15 Jahre.

Die Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen ist detailliert in der Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan unter Ziffer 16.1.5 *Bereitstellung erforderlicher Kompensationsflä*chen dargestellt.

13 ARTENLISTEN
Bei der Gehölzverwendung ist a

— Quercus robur

Bei der Gehölzverwendung ist auf das Einbringen autochthonen Pflanzmaterials (Vorkommensgebiet 6.1, *Alpenvorland*) zu achten.

13.1 Gehölze 1. Ordnung
Qualität Einzelgehölz: H, 4 x v., mDB, 18-20 (Straßenraumprofil, falls erforderlich)
Qualität flächige Pflanzung: vHei 250-300
— Acer platanoides Spitz-Ahorn,
— Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn,

Tilia cordata Winter-Linde und andere standortgerechte, heimische Arten.
 13.2 Gehölze 2. und 3. Ordnung

Qualität Einzelgehölz: H, 3 x v., mDB, 14-16 (Straßenraumprofil, falls erforderlich)
Qualität flächige Pflanzung: vHei 200-250

— Acer campestre Feld-Ahorn,

— Carpinus betulus Hainbuche,

Stiel-Eiche,

— Prunus avium
— Sorbus aucuparia
— Vogel-Kirsche,
— Gemeine Eberesche

und andere standortgerechte, heimische Arten sowie regionaltypische Obst- und Nussgehölze.

13.3 Sträucher Qualität: vStr,

Qualität: vStr, mind. 4 Triebe, 60-100

— Cornus sanguinea Roter Hartriegel,
— Corylus avellana Haselnuss,
— Euonymus europaeus Pfaffenhütchen,
— Ligustrum vulgare Gemeiner Liguste
— Lonicera xylosteum Heckenkirsche,

— Prunus spinosa
— Salix caprea
— Sambucus nigra
— Viburnum opulus
— Schlehe,
— Sal-Weide,
— Schwarzer Holunder,
— Gewöhnlicher Schneebal

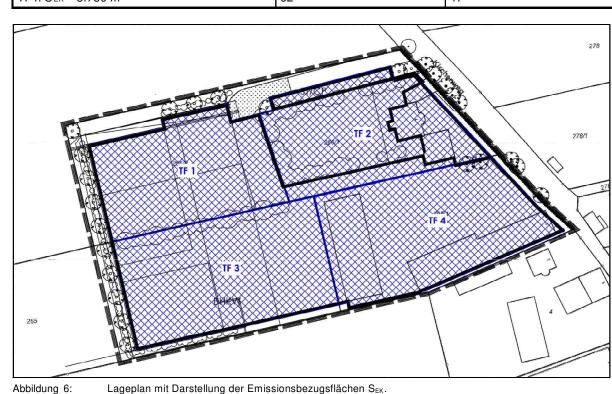
 Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball und andere standortgerechte, heimische Arten sowie Wildrosen und Beerensträucher in Arten.

C) SCHALLSCHUTZ

Festsetzung von Emissionskontingenten gemäß der DIN 45691:2006-12

Das Gewerbegebiet ist nach § 1 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 BauNVO hinsichtlich der maximal zulässigen Geräuschemissionen gegliedert. Zulässig sind nur Betriebe und Anlagen, deren Geräusche in ihrer Wirkung auf maßgebliche Immissionsorte im Sinne von Nr. A.1.3 der TA Lärm die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} gemäß DIN 45691:2006-12 weder tags noch nachts überschreiten:

Bauquartier mit Emissionsbezugsfläche S _{EK}	L _{EK,Tag}	L _{EK,Nacht}
TF1: Sek ~ 2.940 m ²	68	53
TF2: Sek ~ 3.105 m ²	66	51
TF3: Sek ~ 3.750 m ²	67	52
TF4: Sek ~ 3.730 m ²	62	47



Die Einhaltung der jeweils zulässigen Emissionskontingente ist entsprechend den Vorgaben der DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 zu prüfen. Die Ermittlung der verfügbaren Immissionskontingente erfolgt gemäß DIN 45691:2006-12, Abschnitt 4.5, unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung.

metrischen Ausbreitungsdämpfung.

Unterschreitet das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten ergebende zulässige Immissionskontingent LIK eines Betriebes/Vorhabens den an einem maßgeblichen Immissionsort jeweils geltenden Immissionsrichtwert der TA Lärm um mehr als 15 dB(A), so erhöht sich das zulässige Immissionskontingent LIK auf den Wert LIK = IRW – 15 dB(A). Dieser Wert entspricht der Relevanzgrenze nach DIN 45691.

Die festgesetzten Emissionskontingente gelten nicht für Immissionsorte mit der Schutzbedürftigkeit eines Gewerbegebiets.

GE GRZ GRZ GRX GYZ GRX BRX 1.2 DO TRYPY ON TRYPY

PLANDARSTELLUNG M 1: 1.000

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Gewerbegebiet
(s. Ziffer 1 der Festsetzungen durch Text)

Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze: Die den Hauptnutzungszwecken dienenden überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

Baugrenze: Überbaubare Grundstücksflächen für Stellplätze / Carports.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Private Verkehrsflächen, Planung / Bestand mit Versiegelungsbeschränkung

Ein-/ Ausfahrt Variabel wählbar

Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12. 14 und Abs. 6 BauGB)

Mittelspannungsfreileitung mit Schutzstreifen (je 10,00 m beidseits)

Ableitung von Niederschlagswasser

Ausführung als offenes, naturnahes Gerinne innerhalb einer privaten Grünfläche (schematische

Darstellung; Festlegung der Lage und Ausführung ist im Rahmen des Bauantrages aufzuzeigen)

Regenrückhaltebecken (schematische Darstellung; Festlegung der Lage und Ausführung ist im Rahmen des Bauantrages aufzuzeigen)

HINWEISE DURCH TEXT

PLANGRUNDLAGE
Die aktuelle digitale Flurkarte (DFK) der Bayerischen Vermessungsverwaltung wurde von der Gemeinde Herrngiersdorf zur Verfügung gestellt.
Die Planzeichnung ist zur Maßentnahme nur bedingt und als Eigentumsnachweis nicht geeignet, da keine Gewähr für Maßhaltigkeit und Richtigkeit gegeben ist.

FREIFLÄCHENGESTALTUNG
In den Einzelgenehmigungsverfahren kann durch die Bauaufsichtsbehörde nach § 1 Abs. 2 BauVorlV die Erstellung eines detaillierten Freiflächengestaltungsplanes durch einen qualifizierten Fachplaner angeordnet werden, um eine ausreichende, den Standortverhältnissen entsprechende Eingrünung der Gebäude und baulichen Anlagen zu gewährleisten und eine Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen sicherzustellen.

BODENSCHUTZ – SCHUTZ DES OBERBODENS, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN
Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der anfallende Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und so zu sichern, dass er jederzeit zu Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist in seiner gesamten Stärke anzuheben und in Mieten (max. 3,00 m Basisbreite, 1,00 m Kronenbreite, 1,50 m Höhe, bei Flächenlagerung 1,00 m Höhe) zu lagern. Oberbodenlager sind oberflächig mit Gründüngung anzusäen. Maßnahmen zur Verhinderung von Samenflug und aufkommenden Unkräutern (z. B. Ackerkratzdistel) sind z. B. durch Köpfmahd vor dem Abblühen zu treffen. Die Mieten dürfen nicht mit Maschinen befahren werden. Die Vorgaben der DIN 19731 sind zu beachten.

DENKMALSCHUTZ
Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Bodendenkmäler (z. B. Keramik-, Metall-, oder Knochenfunde) sind unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Auf die entsprechenden Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG wird verwiesen.

NACHBARSCHAFTSRECHT/ GRENZABSTÄNDE

Zu angrenzenden Flächen sind folgende Abstände entsprechend AGBGB einzuhalten:

— 0,50 m für Gehölze weniger als 2,00 m Wuchshöhe,

2,00 m für Gehölze mehr als 2,00 m Wuchshöhe,
bis zu 4,00 m zu landwirtschaftlichen Nutzflächen für Gehölze höher als 2,00 m

GRUNDWASSER/ GRUNDWASSERSCHUTZ
Sofern Grundwasser ansteht sind bauliche Anlagen im Grundwasserbereich, auch bauzeitlich, fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern.
Für die Freilegung von Grundwasser und / oder eine Bauwasserhaltung ist beim zuständigen Landratsamt – Abteilung Wasserrecht, rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
Werden wassergefährdende Stoffe gelagert, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder verwendet, so ist dies anzuzeigen.

NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG Die Grundstücksentwässerung hat nach DIN 1986-100 in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056 zu erfolgen. Die Bodenversiegelung im gesamten Planungsbereich ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Zur Aufrechterhaltung der natürlichen Versickerungsfähigkeit sind die Zufahrten und PKW-Stellflächen soweit als möglich versickerungsfähig zu gestalten. Es wird weiterhin empfohlen, bei versickerungsfähigem Untergrund das Niederschlagswasser von den Dachflächen und den Grundstückszufahrten möglichst nicht in die Kanalisation einzuleiten, sondern mittels breitflächiger Versickerung über die belebte Bodenzone dem Untergrund zuzuführen oder über geeignete Rückhalteeinrichtungen (z. B. Teichanlagen, Regenwasserzisternen) zu sammeln. Im Vorfeld ist die ausreichende Sickerfähigkeit des Untergrundes nachzuweisen. Für eine schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) maßgebend. Weiterhin sind die "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser" (TRENGW) zu beachten. Bei Dachdeckungen mit Zink-, Blei- oder Kupfergehalt, die eine Gesamtfläche von 50 m² überschrei-

talldächern ist mindestens die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer "lang") nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist dann vorzulegen. Falls es bei Starkniederschlägen oder Schneeschmelze zu wild abfließendem Wasser kommen sollte, darf dieses nicht zum Nachteil Dritter ab- bzw. umgeleitet werden. Geeignete Schutzmaßnahmen gegen wild abfließendes Wasser und Schichtenwasser sind vorzusehen, z. B. die Anordnung des Erdgeschosses mindestens 50 cm über Geländeniveau) und die wasserdichte Ausführung des Kellergeschosses (das bedeutet auch, dass alle Öffnungen sowie Leitungsund Rohrdurchführungen wasserdicht oder anderweitig geschützt sein müssen). Detaillierte Empfehlungen zum Objektschutz und baulichen Vorsorge enthält die Hochwasserschutzfibel des Bundesum-

ten, sind zusätzliche Reinigungsmaßnahmen für die Dachwässer erforderlich. Bei beschichteten Me-

FASSADEN-/ DACHBEGRÜNUNG
Fassaden, Sichtschutz- sowie sonstige Architekturelemente sollten mit geeigneten Schling- und Kletterpflanzen begrünt werden, wobei auf entsprechend ausreichend dimensionierte Rank- und Kletterhilfen zu achten ist.
Für Dachflächen sollte vor allem dann eine Extensivbegrünung angedacht werden, wenn der Versiegelungsgrad der Freiflächen hoch ist und es aus statischen Gründen möglich ist.

weltministeriums (www.bmub.bund.de; Suchbegriff "Hochwasserschutzfibel").

BAUFELDFREIMACHUNG
Zur Einhaltung des Verletzungs- und Tötungsverbotes nach Art. 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz darf die Baufeldfreimachung grundsätzlich nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Soll die Baufeldfreimachung in der Zeit von 1. März bis Ende September erfolgen, so sind ab Anfang März geeignete Vergrämungsmaßnahmen (zum Beispiel Überspannung der Flächen mit Flatterbändern oder Bearbeitung des Oberbodens in wöchentlichem Abstand) durchzuführen.

FÜHRUNG UND SCHUTZ VON VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN Die Unterbringung der erforderlichen Versorgungsleitungen sollte aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen im Einvernehmen mit den Leitungsträgern unterirdisch erfolgen. Bei Anpflanzung von Bäumen und Großsträuchern ist zu unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen ein Abstand von mindestens 2,50 m einzuhalten. Bei kleineren Sträuchern ist ein Mindestabstand von 1,50 m ausreichend.

Die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel (LED, natriumbedampft) wird angeraten.
Lichtreklame im GE darf nicht im Zeitraum von 22.00 bis 07.00 betrieben werden und muss von der Nachbarbebauung abgewandt sein.

IMMISSIONSSCHUTZ

Nachweis der Einhaltung zulässiger Emissionskontingente im Rahmen von Genehmigungsverfahren
In den Einzelgenehmigungsverfahren soll durch die Bauaufsichtsbehörde nach § 1 Absatz 4 Bau-VorlV die Vorlage schalltechnischer Gutachten angeordnet werden. Im Falle der Anwendung von Art. 58 BayBO ("Genehmigungsfreistellung") ist durch den Bauherren mit der Genehmigungsfreistel-

Art. 58 BayBO ("Genenmigungstreisteilung") ist durch den Baunerren mit der Genenmigungstreisteilungsvorlage ein schalltechnisches Gutachten einzureichen.

Qualifiziert nachzuweisen ist darin für alle maßgeblichen Immissionsorte im Sinne von Nr. A.1.3 der TA Lärm, dass die zu erwartende anlagenbezogene Geräuschentwicklung durch das jeweils geplante Vorhaben mit den als zulässig festgesetzten Emissionskontingenten L_{EK} respektive mit den damit an den maßgeblichen Immissionsorten einhergehenden Immissionskontingenten LIK übereinstimmt. Dazu sind die Beurteilungspegel unter den zum Zeitpunkt der Genehmigung tatsächlich anzusetzenden Schallausbreitungsverhältnissen (Einrechnung aller Zusatzdämpfungen aus Luftabsorption, Boden- und Meteorologieverhältnissen und Abschirmungen sowie Reflexionseinflüsse) entsprechend den geltenden Berechnungs- und Beurteilungsrichtlinien (in der Regel nach der TA Lärm) zu ermitteln und vergleichend mit den Immissionskontingenten zu bewerten, die sich aus der vom jeweiligen Vorhaben in Anspruch genommenen Teilfläche der Emissionsbezugsfläche nach der festgesetzten Berechnungsmethodik der DIN 45691:2006 12 errechnen.

Bei Anlagen oder Betrieben, die kein relevantes Lärmpotential besitzen (z.B. Büronutzungen), kann nach Ermessen des Sachgebiets Technischer Umweltschutz / Immissionsschutz der zuständigen

nach Ermessen des Sachgebiets Technischer Umweltschutz / Immissionsschutz der zuständigen Genehmigungsbehörde von der Vorlage eines schalltechnischen Gutachtens abgesehen werden.

Nachweis der Einhaltung zulässiger Immissionsrichtwerte an Immissionsorten mit der Schutzbedür ftigkeit eines Gewerbegebiets im Rahmen von Genehmigungsverfahren

Die Beurteilung der Geräuschsituation an Immissionsorten mit der Schutzbedürftigkeit eines Gewerbegebiets erfolgt über einen quantifizierenden Vergleich der betrieblichen Beurteilungspegel mit den in einem Gewerbegebiet geltenden Immissionsrichtwerten der TA Lärm. Die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte sind dabei im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung, die die Umstände und Randbedingungen des jeweiligen Vorhabens würdigt, zu bestimmen und festzulegen.

13 IMMISSIONEN DURCH DIE LANDWIRTSCHAFT
Unmittelbar an den Geltungsbereich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Zuge einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen die Anlieger mit zeitweise bedingten Geruchsimmissionen (Gülle, Mist, Pflanzenschutzmittel), Staubimmissionen (Ernte-Drusch, Trockenheit) und Lärmimmissionen (landwirtschaftliche Maschinen) – auch an Sonn- und Feiertagen – rechnen.

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Private, nicht überbaubare Grundstücksfläche – Hausgartennutzung

Private, nicht überbaubare Grundstücksfläche – Randeingrünung (s. Ziffer 8 der Festsetzungen durch Text)

Fläche für Ersatzpflanzungen
(s. Ziffer 8 der Festsetzungen durch Text)

Einzelbaum – Pflanzgebot (Ersatzpflanzung)

(s. Ziffer 9 der Festsetzungen durch Text)

Strauchgruppe Strauchpflanzung – Pflanzgebot (Ersatzpflanzung)
(s. Ziffer 9 der Festsetzungen durch Text)

Heckenbestand / Gehölzbestand – zu erhalten (s. Ziffer 11 der Festsetzungen durch Text)

Bestehender Einzelbaum – zu erhalten

(s. Ziffer 11 der Festsetzungen durch Text)

Sonstige Planzeichen

Bebauung – Planung

Geschützter Gehölzbestand – zu ersetzen

Nutzungsschablone

1. Art der baulichen Nutzung
2. Grundflächenzahl (GRZ)
3. Geschossflächenzahl (GFZ)
4. Dachform (DF) / Dachneigung (DN)
5. Wandhöhe (WH)

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

BHKW Blockheizkraftwerk

Einzelbaum – zu entfernen; außerhalb des Geltungsbereiches

Einzelbaum; außerhalb des Geltungsbereiches

Gebäudebestand mit Hausnummer

—411 — Höhenschichtlinien mit Höhenangabe in Meter ü. NHN

266/2 Flurnummer

—= Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt

HINWEISE DURCH TEXT

- ABFALLRECHT
 Größe, Zahl und Art der Abfallbehältnisse richten sich nach den Bestimmungen der jeweiligen geltenden Satzung. Kann der angefallene Müll nicht direkt durch die Müllfahrzeuge abgeholt werden, muss von den Abfallbesitzern dieser zu dem nächsten anfahrbaren Sammelplatz gebracht werden. Auf § 16 Nr. 1 der Unfallverhütungsvorschriften Müllbeseitigung (DGUV-Vorschrift 43) wird verwie-
- sen. 15 DIN-NORMEN
- RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan umfasst die vermessenen Grundstücksflächen der Flurnummern 265 (Teilfläche = Tf.), 265/1, 266/1, 266/2 der Gemar-

Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen Bezug nehmen, sind bei der Gemeinde zugänglich.

17 INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

kung Herrngiersdorf mit einer Fläche von 15.758 m².

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Die Gemeinde Herrngiersdorf hat in der Sitzung vom 08.12.2015 die Aufstellung des
Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 13.04.2016 bis 13.05.2016 durchgeführt.

Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Gewerbegebiet am Kirchenweg" in der Fassung vom 14.06.2016 wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.07.2021 bis 09.08.2021 öffentlich ausgelegt.

4 ERNEUTE ÖFF ENTLICHE AUSLEGUNG
Die Veröffentlichungsfrist für den Entwurf II des Bebauungsplanes mit
Grünordnungsplan "Gewerbegebiet am Kirchenweg" in der Fassung vom 18.04.2024
wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit
vom 08.07.2024 bis einschließlich 09.08.2024 durchgeführt.

5 Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Gewerbegebiet am Kirchenweg" wird mit
Beschluss vom 21.11.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO in der
Fassung vom 21.11.2024 als Satzung beschlossen.

6 Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens ausgefertigt.

Gemeinde Herrngiersdorf, den

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Gewerbegebiet am Kirchenweg" wird am

__.__. gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Gewerbegebiet am Kirchenweg" tritt mit der

Bekanntmachung in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3/4, 214 u. 215 BauGB

Gemeinde Herrngiersdorf, den

wird hingewiesen

1. Bürgermeisterin

1. Bürgermeisterin

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN GEWERBEGEBIET AM KIRCHENWEG

GEMEINDE LANDKREIS REGIERUNGSBEZIRK

als S a t z u n g.

REGIERUNGSBEZIRK

Präambel:

D ie Gemeinde Herrngiersdorf erlässt im Regelverfahren gem.

§§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der zum

Zeitpunkt des Erlasses gültigen Fassungen des BauGB, der Bayerische

Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der

Ingenieurbüro für kommunale Planungen

KELHEIM

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich Als räumlicher Geltungsbereich gilt der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan i. d. F. vom 21.11.2024 einschließlich Festsetzungen durch Text und Planzeichen.

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Gewerbegebiet am Kirchenweg"

§ 2 - Bestandteil der Satzung
Als Bestandteil dieser Satzung gelten der ausgearbeitete Bebauungsplan
mit Grünordnungsplan sowie die Festsetzungen durch Text und
Planzeichen.
§ 3 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Rlanung

KomPlan

Leukstraße 3 84028 Landshut Fon 0871.974087-0 Fax 0871.974087-29 E-Mail info@komplan-landshut.de Dipl. Ing. (FH) D. Maroski Landschaftsarchitektin, Stadtplanerin F. Bauer	
VG Langquaid Gemeinde Herrngiersdorf Marktplatz 24 84085 Langquaid	
Plandarstellung M 1:1.000	
21.11.2024	

